



Geschäftsordnung des Gemeindejugendwerks Mecklenburg Vorpommern

Beschlossen durch den GJW-MV Vorstand am [09.12.2019](#)

Präambel

Das Gemeindejugendwerk MV als Teil der Gemeinde von Jesus Christus

Als Teil unserer christlichen Identität bekennen wir uns als Gemeindejugendwerk Mecklenburg Vorpommern, nachfolgend genannt GJW-MV zu Jesus Christus als das Wort Gottes an alle Menschen. Mit Wort und Tat bezeugen wir, dass das Evangelium von Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung der Sünden und zugleich sein kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben ist.¹

Das Gemeindejugendwerk MV als Teil des Baptismus

Das GJW-MV sieht sich in seiner kirchlichen Identität den baptistischen Prinzipien verpflichtet:

Wir sind von Gott zur Freiheit berufen und folgen in Verantwortung vor Gott und unserem eigenen Gewissen Jesus nach.

Als an Jesus Christus Gläubige – das schließt alle ein, die sich als Christinnen verstehen – sind wir unmittelbar mit Gott verbunden und untereinander gleichwertig. In unserer Gemeinschaft sind alle Dienste, Ämter und Funktionen gleichwertig und stehen allen offen.

Wir treten für die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Religionsausübung und für die Trennung von Kirche und Staat ein.

Wir feiern die Liebe Gottes zum Menschen und die Versöhnung mit Gott und stehen zur Taufe, in der Menschen ihren Glauben an Jesus Christus aus freiem Willen bekennen.

Als Gemeinschaft der Glaubenden haben wir am Wirken Gottes in der Welt teil, indem wir durch unser Leben die Güte Gottes vermitteln und uns für Gerechtigkeit einsetzen.

Wir verstehen die Bibel als Gottes Wort in Menschenwort und orientieren unseren Glauben und unser Leben allein an ihr.

Wir organisieren uns lokal in selbstständigen Gemeinschaften und vernetzen uns regional und weltweit.

Die Vision im Gemeindejugendwerk MV

Als GJW-MV stehen wir für eine christuszentrierte, menschenbezogene und handlungsorientierte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Bei uns erleben die Kinder und Jugendlichen, dass eine persönliche Beziehung zu Gott möglich ist, sie ihrem Leben Sinn gibt und sie herausgefordert werden, Verantwortung für ihr Leben in der Gemeinde und in der Welt zu übernehmen.

Wir wollen, dass die biblische Botschaft für Kinder und Jugendliche erlebbar und jede Ortsgemeinde Lebensraum für junge Menschen wird.

Deshalb bieten wir Freizeiten, Events und Schulungen an, die auf die Bedürfnisse der jungen Menschen zugeschnitten sind und sie selbst und ihren Lebensraum mit in den Blick nehmen.

¹ vgl. Barmer Theologische Erklärung

I – Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1 – Allgemeines

- (1) Das GJW-MV bildet sich in der Regel aus den Mitarbeitenden sowie Teilnehmenden in der Arbeit mit jungen Menschen aus den Gemeinden des Landesverbandes MV (LV-MV) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) sowie der Baptistischen Pfadfinderschaft (BPS).
- (2) Das GJW-MV ist ein Jugendverband, in dem gem. § 12 SGB VIII die Arbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.
- (3) Das GJW-MV ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII und leistet Jugendarbeit nach §§ 11-12 SGB VIII.
- (4) Die Arbeit des GJW-MV findet lokal (Ortsgemeinde), regional (Landes-GJW) und auf Bundesebene (Bundes-GJW) statt. Die gemeinsame Arbeit aller vorher genannten Ebenen trägt den Namen "GJW Deutschland".
- (5) Im Rahmen der Strukturen des BEFG organisiert sich das GJW-MV als Bereich Kinder und Jugend in der Landesgeschäftsstelle. Dort wird die organisatorische und inhaltliche Arbeit der Ehrenamtlichen von hauptberuflichen Fachkräften begleitet und gefördert.
- (6) Die Arbeit des GJW-MV geschieht alters- und interessenorientiert in verschiedenen Arbeitsformen und Gremien.
- (7) Leitende Prinzipien der Arbeit des GJW-MV sind Demokratie und Subsidiarität.

Artikel 2 – Auftrag und Ziel

- (1) Das GJW-MV vertritt die Sichtweisen und Anliegen junger Menschen und setzt sich parteilich für deren Interessen ein.

Das GJW-MV bildet ehrenamtliche Mitarbeiter*innen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus und bietet Veranstaltungen für junge Menschen an.

Artikel 3 – Organe des GJW-MV

- (1) Es gibt zwei Organe im GJW-MV. Dies ist einerseits der GJW-MV Vorstand. Er bildet sich aus den jeweiligen Leitenden der Abteilungen (Kinder, Jungschar und Jugend), den ehrenamtlichen GJW-MV Leitenden und den hauptamtlichen Mitarbeitenden.
- (2) Ein weiteres Organ des GJW-MV bildet die Mitarbeitendenkonferenz, nachfolgend MAK genannt. Die MAK ist das oberste beschlussfähige Gremium des GJW-MV. Sie bildet sich aus den Mitarbeitenden die unter Art. 1,1 aufgeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist ein demokratisch gewähltes Leitungsgremium, dem Ehrenamtliche unter 27 Jahren angehören sollten.

II – GJW-MV Mitarbeitendenkonferenz (MAK)

Artikel 4 – Arbeitsweisen der Mitarbeitendenkonferenz (MAK)

- (1) Die MAK trifft sich mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Einladung zur MAK erfolgt durch den Vorstand des GJW-MV unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Zusammentritt der MAK.
- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der MAK ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens acht Wochen nach der MAK zu versenden ist.

Artikel 5 – Die Aufgaben der MAK sind:

- (a) Die Verantwortung und Koordination der Arbeit des GJW-MV,
- (b) die Bestätigung der aus der Abteilung gewählten Kandidierenden für den Vorstand,
- (c) die Beauftragung des Vorstands und Entgegennahme von Berichten,
- (d) die Bestätigung der vom Vorstand gewählten Leitung,
- (e) das Einsetzen und Aufheben von Abteilungen und Fachkreisen

Artikel 6 – Wahlen und Abstimmungen

- (1) Antrag-, stimm- und wahlberechtigt sind alle Teilnehmenden der MAK.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

III – Vorstand des GJW-MV

Der Vorstand des GJW-MV ist das Leitungsgremium des Landes-GJWs Mecklenburg-Vorpommerns. Der Vorstand verantwortet strategische, finanzielle und personelle Fragen des GJW-MV.

Artikel 7 – Arbeitsweise des GJW-MV Vorstand

- (1) Der GJW-MV Vorstand wählt bis zu zwei Leitende. Wählbar sind alle Personen die eingetragenes Mitglied im LV-MV des BEFG sind.
- (2) Die Leitung wird mit einer Zweidrittelmehrheit vom Vorstand gewählt.
- (3) Der GJW-MV Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich. Er tritt auf Einladung der GJW-MV Leitung unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen zusammen.
- (4) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor Zusammentritt des Vorstandes. Der Vorstand kann Gäste zu seiner Sitzung einladen.
- (5) Der GJW-MV Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten sind.

- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens vier Wochen nach der Vorstandssitzung zu versenden ist.
Die Protokolle werden allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (7) Zur Vertretung des GJW-MV in der Landesverbandsleitung des BEFG nimmt die Leitung des GJW-MV und der Jugendreferent an dessen Sitzungen teil.
- (8) Das GJW-MV gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8 – Zusammensetzung des GJW-MV Vorstands und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den von der MAK bestätigten Mitgliedern, ggf. einer Person als Vertretung des Regionsthings der Pfadfinder*innen und den Hauptamtlichen der Landesgeschäftsstelle des GJW-MV zusammen. Alle Mitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des GJW-MV Vorstandes werden in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei erfolgen die Wahlen der in Art. 10 genannten Personen zeitlich um mindestens ein Jahr versetzt. Scheidet ein Mitglied des GJW-MV Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

Artikel 9 – Aufgaben des GJW-MV Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des GJW-MV Vorstandes sind:
 - (a) Die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen,
 - (b) die Umsetzung der Beschlüsse aus den Vorstandssitzungen,
 - (c) die Umsetzung der Beschlüsse aus der MAK,
 - (d) die Verantwortung der strategischen Ausrichtung des GJW-MV,
 - (e) die Verantwortung über den Finanzhaushalt,
 - (f) die Außenvertretung des GJW-MV sowie
 - (g) die Wahl der GJW-MV Leitung
- (2) Bezüglich der Landesgeschäftsstelle des GJW-MV und deren Mitarbeitenden gilt:
 - (a) Der GJW-MV Vorstand hat bei der Berufung des, der Referenten*in ein Vorschlagsrecht gegenüber des LV-MV des BEFG als Dienstgeber.
 - (b) Möchte der LV-MV des BEFG von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, ist der GJW-MV Vorstand vorher anzuhören.

IV Abteilungen und Arbeitskreise

Artikel 10 – Zusammensetzung und Aufgaben der Abteilungen und Arbeitskreise

- (1) Die Abteilungen sind ein untergeordnetes Gremium der MAK und stellen die schwerpunktmäßigen Bereiche Kinder, Jungschar und Jugend im GJW-MV dar.

- (2) Die Abteilungen Kinder, Jungschar und Jugend wählen selbstständig ihre Abteilungsleitung.
- (3) Die gewählten Abteilungsleitungen vertreten die Interessen der Abteilungen im GJW-MV Vorstand.
- (4) Wählbar sind je Abteilung bis zu zwei Teilnehmende aus der MAK.
- (5) Die Abteilungen treffen sich mindestens einmal jährlich. Sie treten auf Einladung der Abteilungsleitung zu ihren Sitzungen zusammen.
- (6) Die Einladung zu den Abteilungssitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Woche vor Zusammentritt der Abteilung. Die Abteilung kann Gäste zu seiner Sitzung einladen.
- (7) Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn zur Abteilungssitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 der Abteilungsmitglieder stimmberechtigt vertreten sind.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Abteilungssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens vier Wochen nach der Abteilungssitzung zu versenden ist. Die Protokolle werden allen Abteilungsmitgliedern und dem GJW-MV Vorstand zur Verfügung gestellt.
- (9) Darüber hinaus werden aus den Abteilungen Arbeitskreise zur Planung und Durchführung von jahresspezifischen Angeboten gebildet.
- (10) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

Artikel 11 – Entsendung zur Bundeskonferenz

Die Leitenden der Abteilungen benennen zur Entsendung auf die GJW Bundeskonferenz entsprechend der verfügbaren Plätze für Delegierte, Personen die dort das GJW-MV stimmberechtigt vertreten.

V – Weitere Bestimmungen

Artikel 12 – Gleichstellung

Die in der Geschäftsordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung meint alle Personen unabhängig vom biologischen oder sozialen Geschlecht.

Artikel 13 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des GJW-MV Vorstandes und Bestätigung durch die Landesverbandleitung MV des BEFG zum [\[01.01.2020\]](#) in Kraft.

Beschlossen durch den GJW-MV Vorstand am [09.12.2019](#)